

## Direkte Bundessteuer

Bern, 18. Mai 2005  
DB-442 ED/BUJ

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Rundschreiben

### **Ausgleich der Folgen der kalten Progression / Tarife und Abzüge ab Steuerperiode 2006 für natürliche Personen bei der direkten Bundessteuer**

Nach den Artikeln 39 und 215 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 hat der Bundesrat die Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen durch Streckung der Tarife und Erhöhung der in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge auszugleichen, sofern sich der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgebend im Postnumerando-System ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der einjährigen Steuerperiode (Art. 215 Abs. 2 DBG).

Zum letzten Mal erfolgte ein Ausgleich der kalten Progression mit Verordnung vom 4. März 1996 (SR 642.119.2) per Ende Dezember 1995. Der damals massgebende Indexstand betrug 142.3 Punkte (Basis Dez. 1982 = 100). Mit dem Indexstand per Dezember 2004 von 153.1 Punkten, bzw. einer Erhöhung um 7.6 Prozent gegenüber Dezember 1995, sind die Voraussetzungen für einen Ausgleich der kalten Progression erfüllt. Der Bundesrat hat deshalb mit Änderung vom 27. April 2005 des Anhangs zur Verordnung vom 4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression die Tarife und Abzüge entsprechend angepasst. **Die Verordnungsänderung betrifft ausschliesslich die einjährige Gegenwartsbemessung und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.** Damit gelten die neuen Tarife und Abzüge erstmals für die Steuerperiode 2006.

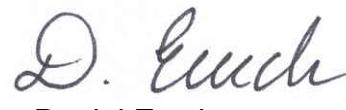
Das Praenumerando-System mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung wird nicht mehr angewendet. Die Tarife gemäss Artikel 36 DBG werden allerdings noch für die gesonderte Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 DBG verwendet. Massgebend ist auch hier der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode. Somit würde für die Steuerperiode 2005/2006 der Indexstand per Ende Dezember 2003 betrachtet. Dieser betrug 151.0 Punkte (Basis Dez. 1982 = 100) und erreichte mit einer Erhöhung von 6.1 Prozent gegenüber der letzten Anpassung die Limite von 7 Prozent nicht. Der Praenumerando-Tarif wird folglich noch nicht angepasst.

Die neuen Tarife für das Postnumerando-System zur Berechnung der direkten Bundessteuer sind aus der beiliegenden Tabelle (Form. 58c-2006/Post) ersichtlich. Die Abzüge verändern sich für die **Steuerperiode 2006** im Vergleich zur Vorperiode 2005 wie folgt:

Allgemeine Abzüge (Art. 212 DBG) und Sozialabzüge (Art. 213 DBG)

<u>Steuerperiode</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>
	CHF	CHF
<u>Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 212 Abs.1 DBG)</u>		
▪ für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'100	<b>3'300</b>
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	4'650	<b>4'950</b>
▪ für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'500	<b>1'700</b>
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'250	<b>2'550</b>
▪ für jedes Kind	700	<b>700</b>
▪ für jede unterstützungsbedürftige Person	700	<b>700</b>
<u>Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Art. 212 Abs. 2 DBG)</u>	7'000	<b>7'600</b>
<u>Sozialabzug für jedes Kind (Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG)</u>	5'600	<b>6'100</b>
<u>Sozialabzug für jede unterstützungsbedürftige Person (Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG)</u>	5'600	<b>6'100</b>

**ABTEILUNG INSPEKTORAT**



Daniel Emch

Beilagen:

- Änderung vom 27. April 2005 des Anhangs zur Verordnung vom 4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression
- Ausgabe 2006/Post der Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Form. 58c-2006/Post)
- Übersicht über die Abzüge, Ansätze und Tarife für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer
- Bestellschein für die neuen Tarife (Form. 58-2006/Post; Form. 58b-2006/Post)